

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben den 14. Februar 1854.)

18. Gesetz

über Gemeindeeigenthum und Gemeindefassen auf dem platten Lande.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu **Greiz**, **Krannichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Lobenstein** &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Mannigfache Irrungen, welche in den Landgemeinden Unseres Fürstenthums über die Gemeindefassen vorgekommen sind, haben die Nothwendigkeit allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über diese Frage fühlbar gemacht; nachdem nun von Unserer Landesregierung die erforderlichen Erörterungen hierüber angestellt, auch mit der getreuen Ritter- und Landschaft Unseres Fürstenthums Communicationen gepflogen worden, so haben Wir dem gegenwärtigen

Gesetz über Gemeindeeigenthum und Gemeindefassen auf dem platten Lande

Unsere landesherrliche Sanction ertheilt und verkünden dasselbe hiermit zu Jedermanns Nachachtung, wie folgt:

§. 1.

Befugniß der Gemeinden zu Feststellung der Verhältnisse durch freie Uebereinkunft.

Jede Gemeinde ist berechtigt, die Verhältnisse, welche den Gegenstand dieses Gesetzes ausmachen, unter sich durch freie Uebereinkunft festzustellen; zur Verbindlichkeit einer solchen Uebereinkunft für die sämtlichen Gemeindeglieder ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen in jeder Classe der Dreihauswohner nach der bisherigen Einrichtung — Bauer, Felbhäusler und Kleinhäusler — nöthig.

Jede solche Uebereinkunft ist der Gerichtsbehörde des Ortes, und wenn im Orte die Gerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Behörden getheilt ist, demjenigen